

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

– Hausarbeit –

Die 32-jährige Diplomlandwirtin Franziska (F) und der 25-jährige Bürokaufmann Max (M) lernten sich auf der Mainzer Johannismacht 2024 kennen und wurden noch am selben Wochenende ein Paar. Ihnen war sofort klar, dass sie den Rest ihres Lebens miteinander verbringen möchten, allerdings ohne Trauschein.

Zum 1. August 2024 fanden F und M eine gemeinsame Wohnung. Der Mietvertrag wurde von beiden unterzeichnet. F hatte Ersparnisse von 20.000,- Euro, war jedoch abgesehen von kleineren Gelegenheitsjobs ohne Einkommen. M dagegen verfügte über keine Ersparnisse, erhielt aber aufgrund seiner Tätigkeit als Bürokaufmann ein Gehalt von 1.500,- Euro netto pro Monat. Daher erklärte sich M bereit, die Miete von insgesamt 600,- Euro pro Monat vorerst per Dauerauftrag von seinem Konto an den Vermieter Voss (V) zu überweisen. Um die im gemeinsamen Haushalt anfallenden Tätigkeiten kümmerte sich vorerst F.

Mitte September 2024 kam F die Idee, unter Mithilfe von M eine Pferdezucht aufzubauen. Für den Ankauf des Zuchthengstes Prince und der Zuchtstute Jolly investierte F ihre gesamten Ersparnisse. Außerdem pachtete sie bei der Grundstücks-GmbH (G-GmbH) eine Weidefläche mit Stallgebäude und Büroraum und nahm zur Bestreitung der laufenden Kosten ein Darlehen in Höhe von 10.000,- Euro auf. F war nun ganztags mit der Pferdezucht beschäftigt. Um jeweils nachmittags die kaufmännischen Büroarbeiten für die Pferdezucht erledigen zu können, wandelte M zum 1. Oktober 2024 seine Stelle als Bürokaufmann in eine Halbtagsstelle um und verdiente fortan noch 750,- Euro netto pro Monat. Die Wohnungsmiete wurde ab dem 1. Oktober 2024 von F und M je zur Hälfte getragen. Um den Haushalt kümmerten sich beide nun gemeinsam.

Da sich herausstellte, dass die Stute Jolly zu Zuchtzwecken ungeeignet war, beschloss F am 22. November 2024, die Zuchtstute Angel zum Preis von 10.000,- Euro anzuschaffen. Um den Kaufpreis aufbringen zu können, bat F den M, einen Kredit in dieser Höhe aufzunehmen. M war hiervon zunächst nicht besonders begeistert, ließ sich aber von F um des lieben Friedens willen überreden.

Am Heiligabend 2024 wollten F und M ein besinnliches Weihnachtsfest feiern. Sie zündeten die Wachskerzen an ihrem Weihnachtsbaum an, die sie dort zuvor gemeinsam befestigt hatten. Gerade als M Weihnachtsmusik auflegen wollte, bemerkten beide, dass der Baum plötzlich in Flammen stand. Glücklicherweise gelang es der beherzten F, den Brand mit einer Löschdecke schnell zu ersticken. Ursache für den Brand war, wie sich später herausstellte, eine umgekippte Kerze, die am Baum nicht richtig befestigt war. Ob F oder M diese Kerze angebracht hatte, ließ sich nicht mehr klären. Durch den Brand wurde der Parkettboden der Wohnung beschädigt und musste an der Brandstelle ersetzt werden. Hierfür sind V Handwerkerkosten in Höhe von 3.000,- Euro entstanden. Er fragt sich, bei wem er diesbezüglich Regress nehmen kann.

Schließlich unternahm M am 5. Januar 2025 wie jeden Sonntag mit Erlaubnis der F mit Jolly einen Vergnügungsritt. Während des Ausritts kam M auf dem Reitweg der Reiter Wilhelm (W) entgegen, der auf seinem Hengst Jumper ritt. Durch eine in diesem Moment aufkommende Sturmböe sowie durch die Begegnung mit Jolly verunsichert, scheute Jumper. Das führte dazu, dass auch die zunächst ganz ruhige Jolly plötzlich scheute und M abwarf. M verletzte sich zum Glück nicht, jedoch wurde seine Reitkleidung im Wert von 300,- Euro durch den Vorfall unbrauchbar. Diese Summe verlangt M von W ersetzt.

Am 31. Januar 2025 erfuhr F, dass M seit zwei Wochen eine gleichgeschlechtliche Beziehung zu dem 20-jährigen Leon (L) unterhielt. F erklärte die Lebensgemeinschaft mit M daraufhin für beendet. Zwar blieben F und M weiter in der gemeinsamen Wohnung, jedoch unter strikter Trennung von Tisch und Bett. L kam nun täglich in die Wohnung, um M zu besuchen, und übernachtete dort auch gelegentlich. Da sowohl F als auch M unter den veränderten Bedingungen eine Zusammenarbeit nicht mehr für sinnvoll hielten, sah sich F gezwungen, die Pferdezucht aufzugeben. Sie verkaufte deshalb die drei Pferde, wobei sie für Angel den vollen Einkaufspreis, für Prince und Jolly insgesamt nur 10.000,- Euro erzielen konnte. Die G-GmbH erklärte sich in den nächsten Tagen mit der Aufhebung des Pachtvertrags zum 1. Februar 2025 einverstanden. Das von F aufgenommene Darlehen ist vollständig verbraucht.

M ist der Meinung, er müsse aus dem Verkaufserlös der Pferde einen Anteil in Höhe des von ihm aufgenommenen Darlehens erhalten und zudem Ersatz für den Verlust, den er in der Zeit von Oktober 2024 bis Januar 2025 durch die Aufgabe seiner Vollzeitstelle erlitten habe. Außerdem stellt er sich die Frage, ob er von F hälftig die Miete für die Monate August und September 2024 verlangen kann. F ist dagegen der Auffassung, M müsse sich zur Hälfte am Verlust beteiligen, weshalb ihr der gesamte Erlös aus dem Verkauf der Pferde zustehe. Zudem fragt sie sich, ob sie es M verbieten kann, L weiterhin in die gemeinsame Wohnung zu lassen.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Zu den im Sachverhalt ausdrücklich aufgeworfenen Fragen ist in einem Gutachten Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls ist ein Hilfgutachten anzufertigen.
2. Der Umfang der Lösung darf (einschließlich der Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) 25 Seiten nicht überschreiten.
3. Folgende Formatierungsvorgaben sind zu beachten: Linker Korrekturrand mindestens 7 cm; rechts mindestens 1,0 cm Rand; oben und unten mindestens 1,5 cm Rand; Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 Punkt und 1,5-facher Zeilenabstand im Text; Schriftgröße 10 Punkt und einfacher Zeilenabstand in den Fußnoten; normaler Zeichenabstand.
4. Die Hausarbeit muss sowohl in elektronischer Form als PDF-Datei als auch als Papierversion eingereicht werden. Die PDF-Datei darf nur das Gutachten (also **nicht** Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Gliederung) enthalten und muss insoweit mit der Papierversion **identisch** sein.
5. Die Papierversion muss bis **spätestens am 27.10.2025 um 12:00 Uhr** beim Pedell **eingegangen** sein. Auf Poststempel oder Absendedatum kommt es **nicht** an.

6. Die PDF-Datei ist per E-Mail an die Adresse hausarbeiten.lsgroeschler@uni-mainz.de zu senden. Der Dateiname muss dem Muster „Nachname.Vorname.Matrikelnummer.pdf“ folgen. Auch die E-Mail mit der PDF-Datei muss innerhalb der unter Nr. 5 genannten Frist **eingegangen** sein. Der Eingang der E-Mail wird Ihnen sofort mit einer E-Mail bestätigt.

7. Arbeiten, die nicht sowohl in elektronischer Form als auch als Papiausdruck fristgerecht eingegangen sind, werden nicht korrigiert. Eine Abweichung von den sonstigen Vorgaben (insbesondere unter Nr. 2 bis 4) kann zu Punktabzug (bis hin zum Nichtbestehen der Arbeit) führen.

8. Falls die Hausarbeit noch für die Übung im Sommersemester 2025 gelten soll, ist das auf dem Deckblatt der Hausarbeit oben rechts wie folgt zu vermerken: „Hausarbeit für das Sommersemester 2025“. Hausarbeiten ohne einen solchen Vermerk gelten als für die Übung im Wintersemester 2025/26 eingereicht. Eine Einreichung für beide Übungen ist ausgeschlossen, ebenso wie eine nachträgliche Änderung der Zuordnung